

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den

Bachelor-Studiengang

Elektrotechnik und Informationstechnik (BBPO-BE)

des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik (EIT)

(früher: Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik (Eul und Elektrotechnik/Telekommunikation (E/T))

der Hochschule Darmstadt – *University of Applied Sciences*

verabschiedet am 31.10.06 (Eul) und am 02.11.06 (E/T)

Aufgrund von §50, Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik (Eul) sowie Elektrotechnik/Telekommunikation (E/T) der Hochschule Darmstadt, die ab 01.03.2007 einen gemeinsamen Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik (EIT) bilden werden, die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik erlassen.

Inhalt

§1 Allgemeines

§2 Ziel des Studiengangs

§3 Bachelor-Grad

§4 Regelstudienzeit, Studienbeginn und Gliederung des Studiengangs

§5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§6 Aufbau des Studiums

§7 Wahl der Vertiefung

§8 Prüfungen

§9 Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen

§10 Betreute Praxisprojekte (BPP)

§11 Bachelormodul

§12 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

§13 Schlussbestimmungen

§14 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienprogramm

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Vorpraktikumsordnung

Anlage 4: Ordnung für das betreute praktische Projekt (BPP)

§1

Allgemeines

- (1) Die Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Hochschule Darmstadt (BBPO-BE) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Grundlage des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik.
Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule Darmstadt betrieben.

§2

Ziel des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten in verschiedenen Schwerpunkten der Elektrotechnik und Informationstechnik befähigt.
- (2) Es werden die Vertiefungen „Automatisierung“, „Energietechnik, Elektronik und Umwelttechnik“ und „Telekommunikation“ angeboten.
- (3) Der Studiengang wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Sie wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Modulprüfungen des Studienprogramms.
- (4) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden das für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Wissen erworben haben und in der Lage sind, die wissenschaftlichen Fachkenntnisse in dem jeweiligen Anwendungsfeld umzusetzen.

§3

Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences, den akademischen Grad "Bachelor of Engineering" mit der Kurzform "B.Eng.".

§4

Regelstudienzeit, Studienbeginn und Gliederung des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule, zwei betreute berufspraktische Projekte sowie ein Bachelormodul.
- (4) Zum Studium gehört eine mindestens 8-wöchige Vorpraxis.

§5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang ergeben sich gemäß § 63 HHG.
- (2) Des Weiteren ist die Vorpraxis im Umfang von mindestens 8 Wochen in der Regel vor Aufnahme des Studiums, jedoch spätestens bis zum Ende des dritten Semesters vorzuweisen. Über die Anerkennung des Praktikums befindet die oder der vom Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informationstechnik aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren gewählte Praktikumsbeauftragte. Näheres regelt die Vorpraktikumsordnung, Anlage 3.
- (3) Im Übrigen gelten die Versagungsgründe des §66 Abs. 1 und 2 HHG.

§6

Aufbau des Studiums

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Leistungspunkte (LP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.
Die ersten drei Semester (Grundlagenstudium) enthalten Module im Umfang von 90 LP. Ab dem vierten Semester verzweigt sich das Studienprogramm in die Vertiefungen. Im Vertiefungsstudium sind Module im Umfang von 120 LP vorgesehen. Davon entfallen auf die beiden betreuten berufspraktischen Projekte 30 LP und auf die Bachelorarbeit mit Kolloquium 15 LP.
- (2) Das Studienprogramm sowie Lehrinhalte und Zusammensetzung der Module sind in den Anlagen 1 und 2 festgelegt. Die Inhalte und die Organisation der betreuten berufspraktischen Projekte ergeben sich aus der Anlage 4.
- (3) Studierende, die am Ende des 4. Semesters nicht mindestens 90 LP erreicht haben, werden nach §8 (5) ABPO vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch aufgefordert.

§7

Wahl der Vertiefung

- (1) Die Anmeldung für eine Vertiefungsrichtung erfolgt spätestens im dritten Fachsemester. Termin und Form der Anmeldung werden durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist einmalig nur auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen möglich, die schriftlich nachgewiesen werden müssen.

§8

Prüfungen

- (1) Gemäß ABPO §9, Abs. 4 wird jedes Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen, welches aus einer Prüfungsleistung in der Regel am Ende des Moduls sowie gegebenenfalls nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus Prüfungsvorleistungen besteht. Die Prüfungsleistung erstreckt sich grundsätzlich über den gesamten Lehrinhalt des Moduls.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind beschränkt wiederholbar, näheres regelt die ABPO §17.
- (3) Prüfungsvorleistungen werden grundsätzlich bewertet. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.
- (4) Die Modulnote errechnet sich aus der Note der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von zwei Dritteln und den Noten der Prüfungsvorleistungen. Enthält ein Modul mehr als eine Prüfungsvorleistung werden die einzelnen Noten der Prüfungsvorleistungen nach den Leistungspunkten gewichtet und gehen insgesamt zu einem Drittel in die Bewertung der Modulprüfung ein.

§9

Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Zu Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden grundsätzlich anmelden, zur Wiederholungsprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Die Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.
Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Eine Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (einzuhaltende Fristen) nicht bindend ist. Sie erfolgt in der Regel nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik oder schriftlich bei der Prüferin bzw. dem Prüfer.

-
- (3) Prüfungsvorleistungen sind lehrveranstaltungsbegleitend zu erbringen und stellen eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung dar. Die Bewertungsart der Prüfungsvorleistung wird im Modulhandbuch festgelegt.
Abweichend davon ist die Zulassung zu einer Prüfungsleistung möglich, wenn die Prüfungsvorleistungen im gleichen Semester wie die Prüfungsleistung stattfinden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.
 - (4) Bei Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ab dem vierten Semester werden bei der Platzvergabe vorrangig die Studierenden der jeweiligen Vertiefungsrichtung berücksichtigt.

§10

Betreute Praxisprojekte (BPP)

- (1) Der Bachelor-Studiengang enthält berufspraktische Anteile im Umfang von 30 LP. Dieser praktische Anteil setzt sich zusammen aus zwei betreuten Praxisprojekten (BPP) und einem zugehörigen Begleitstudium. Diese entsprechen den Praxismodulen nach §7 ABPO. Sie finden in der Regel am Ende des 6. und zu Beginn des 7. Semesters statt. (Näheres regeln die Modulbeschreibungen und die Ordnung für das praktische Projekt, Anlagen 2 und 4.)
- (2) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Die Vorpraxis ist absolviert und anerkannt,
 2. alle Module des 1. bis 4. Semesters sind erfolgreich abgeschlossen,
 3. Angaben über den Ort der Durchführung der Projekte. Die Anerkennung der Praktikumsstelle ist in der OBPP-BE §5 geregelt.

§11

Bachelormodul (Abschlussmodul)

- (1) Der Bachelor-Studiengang enthält eine Bachelorarbeit und ein Kolloquium. Beide Prüfungsleistungen müssen gemäß §21 ABPO für sich bestanden sein und im Verhältnis 3:1 (§23 ABPO) gewichtet werden. Die Gesamtheit wird als Bachelormodul bezeichnet und entspricht dem Abschlussmodul nach §21 ABPO. Das Bachelormodul ist gemäß Studienplan im 7. Semester vorgesehen.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Arbeit enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Es gelten die Regelungen des §22, Abs. 5 und Abs. 7 ABPO.
- (4) Vor Beginn der Bachelorarbeit ist eine Meldung erforderlich. Diese erfolgt in der Regel unmittelbar in Anschluss an die berufspraktischen Projekte. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen anderen Termin festsetzen.
- (5) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Es sind insgesamt 180 LP erworben,
 2. die berufspraktischen Projekte gemäß §10 BBPO-BE sind bestanden.
- (6) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zweifacher Ausfertigung zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin im Sekretariat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (7) Die Termine für das Abschlusskolloquium werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

§12

Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module mit mindestens ausreichend bewertet worden sind.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung erhält die Absolventin/der Absolvent ein Bachelorzeugnis (Abschlusszeugnis) gemäß §24 ABPO.
- (3) Bei Wahlpflichtmodulen mit mehreren Teilmodulen werden im Bachelorzeugnis die einzelnen Teilmodule mit ihren Bezeichnungen und den erreichten Noten aufgeführt, §24, Abs. 2 ABPO.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich nach §15, Abs. 6 ABPO aus allen mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichteten Modulnoten.
- (5) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen eine Bachelorurkunde gemäß den Bestimmungen des §25 ABPO ausgehändigt, Anlage 5. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Engineering" und die Kurzform "B.Eng." beurkundet.
- (6) Als Ergänzung zum Bachelorzeugnis stellt die Hochschule Darmstadt der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ aus, §26 ABPO.

§13

Schlussbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium in den Diplomstudiengängen der Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik oder Elektrotechnik/Telekommunikation an der Hochschule Darmstadt vor Inkraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können noch innerhalb von fünf Jahren nach Inkraft-Treten dieser BBPO-BE nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen geprüft werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Übergangszeit verlängert werden.
- (2) Studierende gemäß (2) können beim Prüfungsausschuss schriftlich den Wechsel zu Beginn des nächsten Semesters in den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik beantragen. Die Entscheidung für den Wechsel kann nicht rückgängig gemacht werden.
- (3) Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt §19 ABPO.
- (4) Bei der Überführung in den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik sind Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen gemäß §17, Abs. 3 ABPO anzurechnen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§14

Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit ihrer Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule Darmstadt in Kraft, frühestens jedoch am 1. September 2007.

Darmstadt, 24. November 2006

Prof. Dr. Hans-Peter Bauer
(Dekan Fachbereich Elektrotechnik und
Informationstechnik)

Prof. Dr. Manfred Loch
(Dekan Fachbereich
Elektrotechnik/Telekommunikation)

Studienplan Bachelor Elektrotechnik und Informationstechnik Grundlagenstudium

Modul-Nr.	Modul-Name	Lehrveranstaltung (LV)	Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3
B01	Mathematik	Mathematik 1	10,0LP 8V 2Ü		
		Mathematik 2		5,0LP 4V 1Ü	
B02	Physik	Physik 1	5,0LP 4V		
			2,5LP 2V		
B03	Grundlagen der Elektrotechnik	Elektrotechnik 1	7,5LP 6V 2LÜ		
		Elektrotechnik 2		7,5LP 6V 1LÜ	
B04	Informatik	Informatik	2,5LP 2V		
		Informatik-Labor	2,5LP 2L		
B05	Soziale Kompetenz 1	Wahl aus Katalog B05	2,5LP 2VLÜ		
		Wahl aus Katalog B05			2,5LP 2VLÜ
B06	Elektronik	Elektronik 1		4,0LP 4V	
		Elektronik 2			3,5LP 4V
B07	Digitaltechnik	Digitaltechnik		2,5LP 2V	
		Digitaltechnik-Labor		2,5LP 2L	
B08	Mikroprozessor- und Informationstechnik	Grundlagen der Informationstechnik		3,5LP 2V 2Ü	
		Mikroprozessoren Mikroprozessor - Labor			1,5LP 2V 2,5LP 2L
B09	Messtechnik	Messtechnik 1		2,5LP 2V	
		Messtechnik 2			2,5LP 2V
		Messtechnik-Labor			2,5LP 2L
B10	Simulation techn. Systeme	Simulation techn. Systeme			5,0LP 2V 2L
B11	Grundlagen der Signal- und Systemtheorie	Grundlagen der Signal- und Systemtheorie			5,0LP 4V
B12	Schwerpunkte der Elektrotechnik	Grundl. der Automatisierungs- und Regelungstechnik			5/3LP 2V
		Grundl. der Telekommunikation			5/3LP 2V
		Grundl. der Energietechnik			5/3LP 2V
Erklärung:			30,0LP 22V	30,0LP 22V	30,0LP 22V
LP.....Leistungspunkte			4L	3L	6L
V.....Vorlesungsstunden pro Woche			2Ü	3Ü	
L.....Laborstunden pro Woche					
SWS...Semesterwochenstunden			28SWS	28SWS	28SWS

Wahlpflichtkatalog B05V1 des Moduls Soziale Kompetenz 1

Fachbereich SuK:
Fremdsprache der Kompetenzstufe B1, B2, C1 oder C2.

Fachbereich EIT:
Technisches Englisch für Elektrotechniker

Wahlpflichtkatalog B05V2 des Moduls Soziale Kompetenz 1

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel vom Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (SuK) angeboten und sind den u. a. Themenfeldern zugeordnet. Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden jedes Semester im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Themenfelder:

- **Wissensvermittlung & Innovation**
 - o Lehrveranstaltungen aus dem wechselten Katalog
- **Arbeit/Beruf & Selbstständigkeit**
 - o Grundlagen der Betriebswirtschaft
 - o Arbeitswissenschaften
 - o Betriebsführung
 - o Kostenrechnung
 - o weitere Lehrveranstaltungen aus dem wechselten Katalog
- **Kultur & Kommunikation**
 - o Lehrveranstaltungen aus dem wechselten Katalog

Wahlpflichtkatalog B13V des Moduls B13 Soziale Kompetenz 2

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel vom Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften angeboten und sind den u. a. Themenfeldern zugeordnet. Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden jedes Semester im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Themenfelder:

- **Wissensvermittlung & Innovation**
 - o Lehrveranstaltungen aus dem wechselten Katalog
- **Kultur & Kommunikation**
 - o Lehrveranstaltungen aus dem wechselten Katalog

Studienplan Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik und Informationstechnik

Modul-Nr.	Modul-Name	Lehrveranstaltung (LV)	Sem. 4	Sem. 5	Sem. 6	Sem. 7
B13	Soziale Kompetenz 2	Wahl aus Katalog B13	5,0LP 4 V			
BA14	Regelungstechnik	Regelungstechnik	5,0LP 3 V 1 L			
BA15	Software Engineering	Software Engineering	5,0LP 2 V 2 L			
BA16	Embedded Systems	Hardwarenahe Programmierung Realzeitsysteme	5,0LP 2 V 2 L			
				5,0LP 2 V 2 L		
BA17	Aktorik und Sensorik	Grundlagen der Aktorik Sensorik und Signalverarbeitung	2,5LP 2 V			
				5,0LP 3 V 1 L		
BA18	Industrielle Datenkommunikation	Feldbussysteme Netzwerke Feldbus-, Netzw. - Labor	7,5LP 2 V 2 V 2 L			
BA19	Modellbildung und Identifikation	Modellbildung und Identifikation		5,0LP 3 V 1 L		
BA20	Einführung in die Robotik	Einführung i. d. Robotik		5,0LP 3 V 1 L		
BA21	Motion Control	Motion Control		5,0LP 3 V 1 L		
BA22	Digitale Regelungstechnik	Digitale Regelungstechnik		5,0LP 3 V 1 L		
BA23	Automatisierungssysteme	Automatisierungssysteme			5,0LP 3 V 1 L	
BA24	Ingenieurwissenschaften	Wahl aus Katalog BA24 Seminar			10,0LP 2 VL 2 VL 2 VL 2 L	
BA25	Betreutes Praxisprojekt (BPP) Teil 1	BPP-Begleitstudium			5,0LP 4 V	
		BPP – Praxisteil 1			10,0LP	
BA26	Betreutes Praxisprojekt (BPP) Teil 2	BPP Teil 2 inklusive Kolloquium				15,0LP
BA27	Bachelor-Arbeit u. Kolloquium					15,0LP
Erklärung:			30,0LP 17 V 7 L	30,0LP 17 V 7 L	30,0LP 7 V 3 L 6 VL	30,0LP
			24SWS	24SWS	16SWS	

Wahlpflichtkataloge Aul

Einzelne Lehrveranstaltungen aus den Katalogen werden ggf. in englischer Sprache angeboten. Dies wird zu Beginn des Semesters jeweils bekannt gegeben. Der Fachbereichsrat kann Module bzw. Lehrveranstaltungen neu definieren und in den jeweiligen Katalog aufnehmen.

Wahlpflichtkatalog BA24V des Moduls BA24 Ingenieurwissenschaft

Alle Fächer des Bereiches Energietechnik, Informationstechnik und Mikroelektronik und Telekommunikation, soweit sie nicht Pflichtfächer der Vertiefungsrichtung sind.

BA24V01	Elektromagnetische Verträglichkeit	2,5 LP
BA24V02	Elektromechanische Konstruktion	2,5 LP
BA24V03	Bildverarbeitung für Industrie und Robotik	5,0 LP
BA24V04	Signal- und Messwertverarbeitung	5,0 LP
BA24V05	Regelung von Roboterarmen	5,0 LP
BA24V06	Einsatz von Visualisierungssystemen für technische Systeme	2,5 LP

Wahlpflichtkatalog BA24V des Moduls BA24 Ingenieurwissenschaft Fortsetzung

BA24V07	Prozessleitsysteme	2,5 LP
BA24V08	Skriptsprachen	5,0 LP
BA24V09	Embedded Software	5,0 LP
BA24V10	Digitaltechnik 2	5,0 LP
BA24V11	VHDL/VHDL-AMS	5,0 LP
BA24V12	Modellbildung und Simulation digitaler Schaltungen	5,0 LP
BA24V13	FPGA Design und Test	5,0 LP
BA24V14	Technologie	5,0 LP
BA24V15	Mikroelektronik-Projekt	2,5 LP
BA24V16	Seminar Mikroelektronik	2,5 LP

Studienplan Vertiefungsrichtung Energie, Elektronik Umwelt

Modul-Nr.	Modul-Name	Lehrveranstaltung (LV)	Sem. 4	Sem. 5	Sem. 6	Sem. 7
B13	Soziale Kompetenz 2	Wahl aus Katalog B13			5,0LP 4VLÜ	
BE14	Regelungstechnik	Regelungstechnik Regelungstechnik-	5,0LP 3V 1L			
BE15	Softwareengineering	Softwareengineering	5,0LP 2V 2L			
BE16	Elektrische Maschinen	Elektrische Maschinen Elektr. Masch. Labor	5,0LP 4V	5,0LP 2V 2L		
BE17	Leistungselektronik	Leistungselektronik Leistungselekt. - Labor	5,0LP 4V	5,0LP 2V 2L		
BE18	Automatisierungssysteme	Automatisierungssysteme	5,0LP 2V 2L			
BE19	Leittechnik und Netzbetrieb	Datenkommunikation Netzleittechnik u. Netzbetr.		2,5LP 2V 2,5LP 2V+1L		
BE20	Hochspannungstechnik	Hochspannungstechnik HS Labor		2,5LP 3V	2,5LP 1L	
BE21	Energieversorgung	Energieversorgung EV - Labor	5,0LP 4V 1L			
BE22	Elektrische Anlagen	Anlagen- u. Personenschutz Anlagenplanung		3,0LP 2V+1L 2,0LP 2V		
BE23	Umwelttechnik	Erneuerbare Energien Wahl aus Katalog BE23		5,0LP 4V 2,5LP 2VL		
BE24	Ingenieurwissenschaft	Wahl aus Katalog BE24 Wahl BE23 oder BE24			5,0LP 4VL 2,5LP 2VL	
BE25	Betreutes Praxisprojekt (BPP) Teil 1	BPP-Begleitstudium BPP – Praxisteil 1			5,0LP 4V 10,0LP	
BTE26	Betreutes Praxisprojekt (BPP) Teil 2	BPP Teil 2 inklusive Kolloquium				15,0LP
BE27	Bachelor-Arbeit u. Kolloquium					15,0LP
Erklärung:			30,0LP 19V 6L	30,0LP 21V 6L	30,0LP 15VLÜ	30,0LP
LP.....Leistungspunkte						
V.....Vorlesungsstunden pro Woche						
L.....Laborstunden pro Woche						
Ü.....Betreute Übungsstunden pro Woche						
SWS...Semesterwochenstunden			25SWS	27SWS	15SWS	

Wahlpflichtkataloge EEU

Einzelne Lehrveranstaltungen aus den Katalogen werden ggf. in englischer Sprache angeboten. Dies wird zu Beginn des Semesters jeweils bekannt gegeben. Der Fachbereichsrat kann Module bzw. Lehrveranstaltungen neu definieren und in den jeweiligen Katalog aufnehmen.

Wahlpflichtkatalog BE23V des Moduls BE23 Umwelttechnik

Alle Fächer des Bereiches Automatisierungstechnik, Informationstechnik, der Mikroelektronik und Telekommunikation, soweit sie nicht Pflichtfächer der Vertiefungsrichtung sind.

BE23V01	Elektrizitätswirtschaft	2,5 LP
BE24V05	Elektrische Bahnen	2,5 LP
BE24V06	Ausgewählte Kapitel der Messtechnik	2,5 LP
BE24V11	Wasserstofftechnik und Brennstoffzellen	

Wahlpflichtkatalog BE24V des Moduls BE24 Ingenieurwissenschaft

Alle Fächer des Bereiches Automatisierungstechnik, Informationstechnik, der Mikroelektronik und Telekommunikation, soweit sie nicht Pflichtfächer der Vertiefungsrichtung sind.

BE24V01	Elektromagnetische Verträglichkeit	2,5 LP
BE24V02	Netztraining	2,5 LP
BE24V03	Lichttechnik	2,5 LP
BE24V04	Rechnerunterstützte Anlagenplanung	2,5 LP
BE24V05	Elektrische Bahnen	2,5 LP
BE24V06	Ausgewählte Kapitel der Messtechnik	2,5 LP
BE24V07	Schutztechnik	2,5 LP
BE24V08	Haustechnik	2,5 LP
BE24V09	Rechnergestützte Schaltungsentwicklung	2,5 LP
BE24V10	Schaltnetzteile	2,5 LP
BE24V11	Wasserstofftechnik und Brennstoffzellen	2,5 LP
BE24V14	Elektromechanische Konstruktion	2,5 LP
	Fächer mit Umweltbezug nach Genehmigung des Prüfungsausschusses	2,5 LP

Studienplan Vertiefungsrichtung Telekommunikation

Modul-Nr.	Modul-Name	Lehrveranstaltung (LV)	Sem. 4	Sem. 5	Sem. 6	Sem. 7
BT13	Soziale Kompetenz 2	Wahl aus Katalog B13	5,0LP 2 VLÜ			
BT14	Übertragung 1	Grundl. der Nachrichtenübertragung Labor Elektronik u. Nachrichtenübertragung	5,0LP 6 V 2,5LP 2 L			
BT15	Signalverarbeitung	Signalverarbeitung Signalverarbeitung-Labor	5,0LP 6 V 2,5LP 2 L			
BT16	Entwurf digitaler Systeme	Entwurf digitaler Systeme Entwurf digi. Systeme - Labor	2,5LP 2 V 2,5LP 2 L			
BT17	Softwaregestützter Systementwurf	Softwaregest. Systementwick Labor Softwaregest. System	2,5LP 2 V 2,5LP 2 L			
BT18	Multimedia-Technik	Multimedia-Technik		5,0LP 4 V		
BT19	Kommunikationsnetze	Kommunikationsnetze		7,5LP 6 V		
BT20	Modulation und Codierung	Modulation und Codierung		7,5LP 6 V		
BT21	Übertragung 2	Hochfrequenz/Mikrowellentechnik und Optische Nachrichtentechnik		5,0LP 5 V 2,5LP 3 V		
BT22	Ingenieurwissenschaft	Vorlesungen a. Katalog BT22V Vorlesungen a. Katalog BT22V Labor aus Katalog BT22L		2,5LP 2 V	2,5LP 2 V 5,0LP 4 L	
BT23	Telekommunikationssysteme	Telekommunikationssysteme Labor Telekommunikation			5,0LP 4 V 2,5LP 2 L	
BT24	Betreutes Praxisprojekt (BPP) Teil 1	BPP-Begleitstudium BPP – Praxisteil 1			5,0LP 4 V 10,0LP	
BTA25	Betreutes Praxisprojekt (BPP) Teil 2	BPP Teil 2 inklusive Kolloquium				15,0LP
BT26	Bachelor-Arbeit u. Kolloquium					15,0LP
Erklärung:			30,0LP 18V 8 L	30,0LP 26 V	30,0LP 10 V 6 L	30,0LP
LP.....Leistungspunkte						
V.....Vorlesungsstunden pro Woche						
L.....Laborstunden pro Woche						
Ü.....Betreute Übungsstunden pro Woche						
SWS...Semesterwochenstunden			<u>26SWS</u>	<u>26SWS</u>	<u>16SWS</u>	

Wahlpflichtkataloge T

Einzelne Lehrveranstaltungen aus den Katalogen werden ggf. in englischer Sprache angeboten. Dies wird zu Beginn des Semesters jeweils bekannt gegeben. Der Fachbereichsrat kann Module bzw. Lehrveranstaltungen neu definieren und in den jeweiligen Katalog aufnehmen.

Wahlpflichtkatalog BT22V des Moduls BT22 Ingenieurwissenschaft

Alle Fächer des Bereiches Energietechnik, Informationsstechnik und Mikroelektronik und Automatisierungstechnik soweit sie nicht Pflichtfächer der Vertiefungsrichtung sind.

BT22V01	(Kommunikationsnetze 2)	5,0 LP
BT22V02	(Netzplanung)	2,5 LP
BT22V03	(Netzsicherheit und Überwachung)	5,0 LP
BT22V04	(Unterhaltungselektronik/Elektroakustik 1 und 2)	5,0 LP
BT22V05	(Ausgewählte Kapitel der Signalverarbeitung)	2,5 LP
BT22V06	(Mikrowellenmesstechnik)	5,0 LP
BT22V07	(Satellite Communications)	5,0 LP
BT22V08	(Ausgewählte Kapitel der optischen Nachrichtenübertragung)	2,5 LP
BT22V09	(Sprachverarbeitung)	2,5 LP
BT22V10	(Ausgewählte Kapitel der drahtlosen Kommunikation)	2,5 LP
BT22V11	(Datenkompression)	2,5 LP
BT22V12	(digitale Bildverarbeitung)	2,5 LP
BT22V13	(Mobilkommunikation)	5,0 LP

Wahlpflichtkatalog BT22L des Moduls BT22 Ingenieurwissenschaft

BT22L1	(Labor Nachrichtenverarbeitung und Multimediatechnik)	5,0 LP
BT22L2	(Labor Kommunikationsnetze)	5,0 LP
BT22L3	(Labor Nachrichtenübertragung)	5,0 LP
BT22L4	(Labor Optische Nachrichtenübertragung / Photonische Netze)	5,0 LP

Anlage 3 Praktikumsordnung (Vorpraxis)

§ 1

Vorpraxis vor Aufnahme des Studiums

- (1) Die 8-wöchige Vorpraxis ist nach §5(2) dieser PO in der Regel vor der Immatrikulation abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der Vorpraxis auch bis zum Ende des dritten Studiensemesters erbracht werden. Diese Entscheidung trifft der Praktikumsbeauftragte.
- (2) Das Ziel der Vorpraxis ist das Kennenlernen eines produzierenden Betriebes oder eines Dienstleistungsunternehmens, seiner Strukturen und der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge.
- (3) Die Vorpraxis soll den Studierenden grundlegende Kenntnisse und arbeitstechnische Fertigkeiten aus den folgenden Gebieten: mechanische Bearbeitung von Werkstoffen, Entwicklung, Produktion, Prüfung von elektrotechnischen Baugruppen oder Erstellen von technisch orientierten Programmen vermitteln.

§ 2

Nachweis und Anerkennung

- (1) Die Vorpraxis ist durch einen Tätigkeitsnachweis zu belegen, der über die Dauer und den Inhalt der Tätigkeit Auskunft gibt.
- (2) Eine abgeschlossene Lehre in einem elektrotechnischen Fachberuf ist voll auf die Vorpraxis anrechenbar. Bei anderen einschlägigen Lehrberufen kann die Lehrzeit teilweise angerechnet werden.
- (3) Praktikumszeiten einer Fachoberschule (Elektrotechnik oder Maschinenbau), praktische Ausbildung an einem beruflichen Gymnasium, fachrelevante Kurse oder Lehrgänge, die während der Wehr- oder Zivildienstzeit absolviert wurden, werden auf die Vorpraxis angerechnet.
- (4) Über die Anrechenbarkeit entscheidet die für die Anerkennung zuständige Professorin oder der zuständige Professor.

Anlage 4

BBPO-Bachelor, Ordnung des Betreuten Praxisprojekts (OBPP) Bachelor of Engineering in Elektrotechnik und Informationstechnik

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele
- § 3 Dauer der Betreuten Praxisprojekte (BPP)
- § 4 Zulassung und zeitliche Lage
- § 5 Organisation
- § 6 Praxisstellen, Verträge
- § 7 Praktische Tätigkeiten
- § 8 Begleitstudien, Praxisbericht und Kolloquium
- § 9 Status der/des Studierenden an der Praxisstelle
- § 10 Anerkennung
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Anlage 1: Muster eines Ausbildungsvertrages für das BPP

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß § 10 der PO sind zwei betreute Praxisprojekte (BPP) zu absolvieren. Sie werden von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Die Beschaffung von Praxisplätzen bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt den Studierenden. Der Fachbereich ist bei der Vermittlung von Praxisstellen behilflich.

(3) Ein BPP wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle geregelt (Muster siehe Anlage 1 zur OBPP).

§ 2 Ziele

Ziele der betreuten Praxisprojekte sind:

(1) Herstellen einer Verknüpfung zwischen Studium und Berufspraxis,

(2) Orientierung im angestrebten Berufsfeld,

(3) Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge,

(4) Beteiligung am Arbeitsprozess,

(5) Praktische Ausbildung durch eine dem Ingenieurberuf entsprechende Tätigkeit an einem oder mehreren Projekten.

§ 3 **Dauer der Betreuten Praxisprojekte (BPP)**

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in eine praktische Ausbildung und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen.
- (2) Die praktischen Ausbildungsteile umfassen in einem ersten Teil 7 Wochen und in einem zweiten Teil 10 Wochen.
- (3) Die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist Pflicht.

§ 4 **Zulassung und zeitliche Lage**

- (1) Die Zulassung erfolgt entsprechend der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.
- (2) Teil 1 des BPP liegt in der Regel im sechsten Semester und Teil 2 im siebten Semester des Bachelorstudiengangs.

§ 5 **Organisation**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bestellt mit Zustimmung des Fachbereichsrats eine Professorin oder einen Professor als Leiterin oder Leiter für das BPP sowie weitere Referentinnen und Referenten für die Durchführung des BPP.
- (2) Die BPP-Leiterin oder der BPP-Leiter bestimmt in Absprache mit der Studierenden oder dem Studierenden eine Professorin oder einen Professor zur
 - Eignungsprüfung der Praxisstelle,
 - Betreuung während des BPP,
 - Information über den Verlauf der Ausbildung (in der Regel soll die Studierende oder der Studierende einmal an der Praxisstelle besucht werden),
 - Begutachtung und Bewertung des zu erstellenden Berichtes,
 - Begutachtung und Bewertung des Kolloquiumsvortrages.
- (3) Aufgabe der Referentin oder des Referenten ist die Unterstützung der BPP-Leiterin oder des BPP-Leiters z. B.:
 - Organisation und Durchführung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 - Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
 - Überprüfung der Ausbildungsverträge.

§ 6 **Praxisstellen, Verträge**

- (1) Das BPP wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die Studierende oder der Studierende schließt vor der Ausbildung mit der Praxisstelle bzw. den Praxisstellen einen individuellen Ausbildungsvertrag ab (siehe beiliegendes Muster in Anlage 1 zu dieser OBPP). Die beiden Teile des BPP können bei verschiedenen Praxisstellen durchgeführt werden. Vor Abschluss der Verträge ist die Zustimmung der Referentin oder des Referenten einzuholen.
- (2) Die Verträge regeln insbesondere:
 1. Die Verpflichtung der Praxisstelle
 - a) die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des BPP entsprechend den in § 7 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,

- b) der Studierenden oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
 - c) der Studierenden oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
 - d) eine qualifizierte Betreuerin oder einen qualifizierten Betreuer für die Studierende oder den Studierenden zu benennen.
2. Die Verpflichtung der Studierenden oder des Studierenden,
- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich ist,
 - e) bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7

Praktische Tätigkeiten

Die praktische Ausbildung kann, unter Beachtung von § 2, z.B. in folgenden Bereichen erfolgen:

- a) Forschung, Entwicklung
- b) Projektierung, Konstruktion
- c) Fertigung, Arbeitsvorbereitung
- d) Montage
- e) Prüffeld, Qualitätskontrolle
- f) Betriebsorganisation.

§ 8

Begleitstudien, Praxisbericht und Kolloquium

(1) Vor dem oder auch während des BPP führt der Fachbereich begleitende Lehrveranstaltungen durch. Diese werden an einem wöchentlichen Studientag angeboten oder in Form von Blockveranstaltungen. Eine Kombination aus Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Termine legt die BPP-Leiterin oder der BPP-Leiter fest. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des BPP.

(2) Die Studierende oder der Studierende hat zum Abschluss jedes Teils des BPP einen durch die Betreuerin oder den Betreuer zu begutachtenden und zu benotenden Bericht über die praktische Tätigkeit in der Praxisstelle anzufertigen. Die Berichte sind spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Tätigkeit, der Bericht zum zweiten Teil außerdem spätestens eine Woche vor dem BPP-Kolloquium, bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen.

(3) Nach Beendigung des zweiten Teils des BPP hat die Studierende oder der Studierende im Rahmen eines Kolloquiums einen Vortrag über die Durchführung und Ergebnisse der Arbeit zu halten.

§ 9

Status der Studierenden oder des Studierenden an der Praxisstelle

(1) Während des BPP, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studierende oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden.

(2) Die Studierenden sind nicht Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an den Praxisstellen weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der Praxisstellen gebunden. Es besteht Anspruch auf

Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, dabei sind dessen Regelungen bzgl. der Einkommensgrenzen zu beachten.

§ 10 Anerkennung

(1) Die Studierende oder der Studierende erhält die Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung der BPP-Teile, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Vorlage der Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6, Ziffer 2.c,
2. Anerkennung der Praxisberichte durch die Betreuerin oder den Betreuer,
3. Anerkennung des Kolloquiumsvortrages durch die Betreuerin oder den Betreuer,
4. Leistungsnachweis über die BPP-Begleitstudien.

(2) Die Hochschule erteilt eine Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossenen BPP.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

In Ausnahmefällen können einschlägige berufspraktische Erfahrungen in ingenieurähnlichen Tätigkeiten auf das BPP angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die BPP-Leiterin oder der BPP-Leiter.

§ 12 Haftung

(1) Das Land Hessen stellt die Praxisstelle von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen die Praxisstelle aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen der berufspraktischen Phase geltend gemacht werden. Die Praxisstelle teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung von der Praxisstelle verlangen, dass der geltend gemachte Ersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus der Praxisstelle entstehenden Kosten trägt das Land.

(2) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praxisstelle durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der auszubildenden Studierenden im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. § 254 BGB bleibt unberührt.

(3) Soweit das Land die Praxisstelle von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadenersatz leistet, gehen möglichen Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadenverursacher auf das Land über.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anlage 1 Musterausbildungsvertrag

OBPP des Bachelorstudiengangs Engineering in Elektrotechnik und
Informationstechnik der Hochschule Darmstadt

Ausbildungsvertrag für das Betreute Berufspraktische Projekt (BPP)

Für das Betreute Berufspraktische Projekt wird nachstehender Vertrag zur
Durchführung der Ausbildung geschlossen:

zwischen

(Firma - Behörde - Einrichtung)

(Anschrift, Telefon, E-Mail)

nachfolgend als Praxisstelle bezeichnet

und

Frau / Herrn _____

(Name, Vorname) (Matrikel-Nr.)

geb. am: _____

(Anschrift, Telefon)

Studentin / Student¹⁾ an der Hochschule Darmstadt (h_da) im Studiengang

_____ des Fachbereiches _____

¹⁾nachfolgend als Student bezeichnet.

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages sind die betrieblichen Ordnungen der Praxisstelle sowie die Studien- und Prüfungsordnungen und die Ordnung für das Betreute Berufspraktische Projekt (OBPP) des zuständigen Fachbereiches der Hochschule Darmstadt.

§ 2 Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Student leistet in der Zeit von _____ bis _____ in der Praxisstelle ein Berufspraktisches Projekt (BPP) ab.
- (2) Ein Urlaubsanspruch während des BPP besteht nicht.

§ 3 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

- (1) den Studenten für die Dauer des BPP an konkreten Projekten in ingenieurähnlicher Tätigkeit zu beschäftigen (siehe §§ 2 und 7 der OBPP);
- (2) einen qualifizierten Beauftragten zu benennen, der den Studenten fachlich betreut und in allen das BPP betreffenden Fragen mit der Hochschule zusammenarbeitet;
- (3) dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien und wichtigen Prüfungen an der Hochschule Darmstadt zu ermöglichen;
- (4) dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über die Dauer und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung und eventuelle Fehlzeiten enthält.

§ 4 Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich:

- (1) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (2) den Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen;
- (3) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
- (4) die Interessen der Praxisstelle zu wahren und die Vorschriften zur Schweigepflicht über Betriebsvorgänge zu beachten;
- (5) zum Abschluss einen zeitlich gegliederten, von der Praxisstelle genehmigten, schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit an der Praxisstelle zu erstellen;
- (6) bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Pflichten der Hochschule Darmstadt

Die Hochschule verpflichtet sich:

- (1) den Studenten an der Praxisstelle zu betreuen,
- (2) über das erfolgreich abgeschlossene BPP eine Bescheinigung auszustellen,
- (3) bei eventuellen Streitfällen zwischen Praxisstelle und Student zu vermitteln.

§ 6 Vergütung

Dem Studenten wird eine Vergütung in Höhe von brutto _____ Euro pro Monat gewährt.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während des BPP als ordentlicher Student an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert und ist in dieser Zeit nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (2) Er ist während des BPP in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Gemäß § 539 (1) RVO ist er an der Praxisstelle unfallversichert.
- (4) Die Praxisstelle bezieht den Studenten zur Absicherung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein. Ist dies nicht möglich, weist sie den Studenten nachdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Versicherung.

§ 8 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann von der Praxisstelle, nach Anhörung der Hochschule, aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen aufgelöst werden.
- (2) Bei Wegfall des Praxisziels oder bei Vorliegen persönlicher Gründe kann der Student mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.

§ 9 Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem Studenten und der Hochschule unterzeichnet. Jeder Partner und die Hochschule Darmstadt erhalten eine Ausfertigung.
- (2) Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

§ 10
Weitere Vereinbarungen

(1) Die Praxisstelle benennt Frau / Herrn _____
als Betreuer des Studenten.

(2) Von der Hochschule wird der Student durch Prof. _____

Anschrift betreut.	Tel.-Nr.	Tel.-Nr. Sekretariat	Fax-Nr.
-----------------------	----------	----------------------	---------

Für die Praxisstelle:

.....
(Unterschrift)

.....
(Ort, Datum)

Der Student:

.....
(Unterschrift)

.....
(Ort, Datum)

Die Hochschule Darmstadt stimmt hiermit dem vorstehenden Praxisprojektvertrag zu.

.....
(Leiter des BPP)

Darmstadt, den